

Die wichtigsten Beschlüsse des 34. ordentlichen wfv-Verbandstags vom 20. Juli 2024

Satzung:	Antrag Nr.
<p>1. Zusammensetzung des Präsidiums: Das Präsidium besteht aus Präsident und fünf Vizepräsidenten, davon ein Vizepräsident Finanzen (bisher „Schatzmeister“). Das Präsidium bildet zugleich den gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB.</p>	2, 10
<p>2. Vergütung/Aufwandentschädigung für das Präsidium: Die Mitglieder des Präsidiums können haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein und eine Vergütung oder pauschale Aufwandentschädigung beziehen.</p>	3
<p>3. Vertreter der Bezirksvorsitzenden im Vorstand: Im Vorstand sind vier Bezirksvorsitzende vertreten, und zwar je einer aus jedem Landesligagebiet (Herren).</p>	2
<p>4. Geschäftsführer als besondere Vertreter: Das Präsidium kann Geschäftsführer zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB bestellen. Ihnen ist die Leitung der Geschäftsstelle übertragen.</p>	2, 19
<p>5. Kassenprüfer werden durch Wirtschaftsprüfer ersetzt: Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nicht mehr durch ehrenamtliche Kassenprüfer, sondern durch einen Wirtschaftsprüfer.</p>	1, 6, 8, 9, 11
<p>6. Verpflichtung der Vereine auf die allgemeinen Verbandsgrundsätze: Die Vereine sind gehalten, ihrerseits die allgemeinen Verbandsgrundsätze (§ 2 wfv-Satzung) anzuerkennen.</p>	5
<p>7. Stärkung der Vertrauenspersonen für Fälle sexualisierter Gewalt: Die Vertrauenspersonen für Fälle sexualisierter Gewalt werden in ihren Rollen gestärkt.</p>	2, 16
<p>8. Verbandsausschluss: Die Voraussetzungen für einen Verbandsausschluss sowie das Verfahren wird konkretisiert.</p>	4
<p>9. Deckelung der Delegierten/Stimmrechte: Die Zahl der Delegierten beim Verbandstag wird pro Bezirk auf 25 gedeckelt; die Stimmzahl der Vereine beim Bezirkstag auf 50.</p>	7, 18
<p>10. Zusammensetzung des Verbandsspielausschusses: Die Zahl der Beisitzer, die insbesondere für den Herrenspielbetrieb zuständig sind, wird auf fünf erhöht; in einer Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass der Verbandsjugendleiter über Angelegenheiten des Jugendspielbetriebs entscheidet.</p>	12

11. Zusammensetzung des Verbandsschiedsrichterausschusses:	
In den Verbandsschiedsrichterausschuss können auch Schiedsrichterobleute berufen werden, die nicht Bezirksschiedsrichterobleute sind.	14
12. Vertreter der jungen Generation:	
Das Höchstalter der Vertreter der jungen Generation im Verbandsjugendausschuss sowie im Ausschuss für Frauen- und Mädchensport wird von 25 auf 30 Jahre angehoben.	13, 15
13. Vertreterin für Frauen- und Mädchensport im Bezirksvorstand:	
Ab dem Verbandstag 2027 bzw. den diesem vorausgehenden Bezirkstagen ist eine Vertreterin für Frauen- und Mädchensport in den Bezirksvorstand zu wählen.	18
Spielordnung:	
14. Einteilung neu gemeldeter unterer Mannschaften:	
Neu gemeldete untere Mannschaften von Vereinen der Lizenzligen, der 3. Liga und solcher mit Nachwuchsleistungszentren können durch den Vorstand in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppiert werden.	29
15. Aufstiegsrecht für Spielgemeinschaften:	
Spielgemeinschaften der Herren und Frauen können ab 2024/25 unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Verbandsliga aufsteigen und dort am Spielbetrieb teilnehmen.	30
16. Anlegen von Freundschaftsspielen:	
Freundschaftsspiele müssen mit einem Vorlauf von mindestens fünf Tagen im DFBnet angelegt werden.	24
Rechts- und Verfahrensordnung:	
17. Verschuldensunabhängige Haftung:	
Für Verfehlungen von Anhängern haften die Vereine sportrechtlich verschuldensunabhängig.	41
18. Bekanntgabe von Sportgerichtsurteilen:	
Sportgerichtsurteile können auch per E-Mail bekanntgegeben werden. Bei Urteilen gegen Spieler genügt die Bekanntgabe gegenüber dem Verein.	43
19. Diskriminierungstatbestände:	
Die Diskriminierungstatbestände werden ergänzt und die Strafrahen erhöht; Diskriminierungen durch Schiedsrichter stehen ausdrücklich unter Strafe.	44, 45, 46
Jugendordnung:	
20. Vertreter der jungen Generation:	
Das Höchstalter der Vertreter der jungen Generation in den Bezirksjugendausschüssen wird von 25 auf 30 Jahre angehoben.	48

21. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele:	
Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt ausschließlich zum Einsatz in Freundschaftsspielen und bei Turnieren, nicht jedoch bei Pokalspielen und Spielen in der Halle.	52, 56
22. Aufstiegsrecht für Spielgemeinschaften:	
Spielgemeinschaften der Junioren können ab 2024/25 bis zur Landesstaffel aufsteigen und dort am Spielbetrieb teilnehmen, Spielgemeinschaften der Juniorinnen bis zur Verbandsstaffel.	54
23. Spielberechtigung zum Zweck der Inklusion:	
Zum Zweck der Inklusion können Spieler mit einer Behinderung eine Spielberechtigung in einer anderen Altersklasse erhalten.	57
24. Ergebnismeldung bei der E-Jugend:	
Bei E-Jugend-Spielen, die erst nach 17 Uhr beginnen, ist es ausreichend, wenn das Ergebnis zwei Stunden nach Spielende gemeldet wird.	94
Schiedsrichterordnung:	
25. Verbandsschiedsrichterausschuss:	
Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Aufgaben der einzelnen Mitglieder werden geändert; der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss wird abgeschafft.	66
26. Ehrenkodex:	
Der Verbandsschiedsrichterausschuss beschließt einen Ehrenkodex, der für alle Schiedsrichter verbindlich ist; Verstöße können mit Ordnungsstrafen sanktioniert werden.	68, 73
27. Schiedskommission:	
Zur Belegung von Streitigkeiten innerhalb des Schiedsrichterwesens wird eine Schiedskommission gebildet.	79
Finanzordnung:	
28. Tagegeld:	
Das Tagegeld für Ehrenamtliche wird von 6,50 EUR auf 20 EUR erhöht; dies gilt für Sitzungen und Dienstreisen mit einer Dauer von mind. 1,5 Stunden.	85
Ehrenordnung:	
29. Ehrungen für Schiedsrichter:	
Die Zeiträume, nach denen im Schiedsrichtwesen Ehrungen verliehen werden können, werden geändert.	87